

Zielsetzung

Die Maßnahme dient zur Erhaltung und Steigerung der pflanzlichen und tierischen Biodiversität österreichischer Kulturlandschaften durch Förderung einer umwelt- und ressourcenschonenden Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen.

Durch die Teilnahme an der Maßnahme werden betriebliche Nährstoffkreisläufe etabliert und der Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie der damit verbundenen stofflichen Einträge in Gewässer reduziert.

Weiters werden die Bodenfruchtbarkeit gesteigert, vielfältige Fruchtfolgen etabliert sowie das Dauergrünland erhalten, womit die Reduktion von Treibhausgasemissionen erreicht wird.

Außerdem leisten Teilnehmer an dieser Maßnahme einen wesentlichen Beitrag zur Bewahrung einer traditionellen, vielfältigen Kulturlandschaft durch die Erhaltung von Grünland und Landschaftselementen.

Der Vorteil für die Nutztiere besteht in der besonders tierfreundlichen Haltung am Bio-Betrieb.

Überblick

Die ÖPUL-Prämie wird für Acker-, Grünland-, Dauer-/Spezialkulturflächen sowie für die Haltung von Bio-Bienen gewährt.

Gefördert werden Kosten und Einkommensverluste, die durch die Einhaltung der relevanten Bestimmungen bezüglich biologischer Wirtschaftsweise im Vergleich zu der konventionellen Bewirtschaftung entstehen, wobei die höheren Produkterlöse berücksichtigt werden.

Einzuhaltende Bedingungen

Teilnahmebedingungen

- Die Förderungsvoraussetzungen sind grundsätzlich auf der gesamten landwirtschaftlichen Betriebsfläche (ohne Almen) und in der Nutztierhaltung einzuhalten. Ausnahmen bezüglich Teilbetrieb, Pferde und Eigenbedarfstiere sind in den unten angeführten Sonderbestimmungen geregelt.

Einhaltung der Bio-Richtlinien

- Die Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung 834/2007 bzw. der Verordnung (EU) 2018/848 und die ergänzenden nationalen Vorschriften (Österreichisches Lebensmittelbuch Codexkapitel A8 bzw. Richtlinie Biologische Produktion) betreffend Kauf, Lagerung und Verwendung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutz-, Dünge- und Futtermittel, Saatgut, Desinfektionsmittel und Tierarzneimittel) sowie betreffend Tierhaltungsvorschriften (Stallfläche, Auslauf) sind einzuhalten. Die in der Maßnahme zulässigen Betriebsmittel stehen im Bio-Betriebsmittelkatalog und können online auf www.infoxgen.com abgefragt werden.

Bio-Kontrollvertrag

- Spätestens ab 1. Jänner des ersten Teilnahmejahres muss ein Vertrag mit einer anerkannten Bio-Kontrollstelle vorliegen und der Betrieb bei der zuständigen Lebensmittelbehörde (Landeshauptmann) als Biobetrieb gemeldet sein. Ein Wechsel der Kontrollstelle (der Kontrollverträge) hat jedenfalls ohne zeitliche Unterbrechung zwischen den zwei Verträgen zu erfolgen.
- Bei Übernahme der Maßnahme von einem anderen Betrieb gilt in Bezug auf den Bio-Kontrollvertrag folgende Regelung:

Schließt ein Betrieb, der Flächen von einem Bio-Betrieb übernimmt, den Bio-Kontrollvertrag erst nach dem 1. Jänner des ersten Teilnahmejahres ab, z.B. weil die Betriebsgründung erst nach diesem Stichtag erfolgte, liegt für diesen Betrieb keine fristgerechte Meldung als Bio-Betrieb bei der Lebensmittelbehörde vor. In diesem Fall kann dem übernehmenden Betrieb die Bio-Prämie nur dann gewährt werden, wenn für die betroffenen Flächen das Bestehen eines seit 1. Jänner lückenlosen Kontrollverhältnisses durch das Bio-Zertifikat des Übernehmers oder eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Bio-Kontrollstelle sichergestellt ist.

Düngung

- Die Ausbringung von erlaubten Düngemitteln ist im Betriebsmittelkatalog für die biologische Landwirtschaft in Österreich geregelt (online abrufbar auf www.infoxgen.com).
- Die Ausbringung von Düngemitteln, Bodenverbesserungs- und Pflanzenhilfsmitteln ist am Betrieb zu dokumentieren. Die Vorgaben für diese Dokumentationspflicht sind bei der zuständigen Bio-Kontrollstelle zu erfragen. Die Düngeobergrenzen, Verbotszeiträume und Anforderungen an die Düngerausbringung gemäß der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung sind jedenfalls zu beachten.
- Im Fall des Einsatzes von betriebsfremder konventioneller Gülle und Biogasgülle gilt Folgendes:
 - Die Ausbringung von Gülle nach kontrollierter Fermentation oder geeigneter Verdünnung ist erlaubt, sofern diese nicht aus der industriellen Tierhaltung (Vollspaltensystem, Geflügelhaltung ohne Auslauf) stammt.
 - Biogasgülle darf ausgebracht werden, sofern die Höchstgehalte für Schwermetalle laut Anhang I der Bio-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 nicht überschritten werden und sofern keine Rohstoffe aus industrieller Tierhaltung im Sinne der EU-Bioverordnung eingebracht werden. Im Zweifelsfall ist die Zulässigkeit der Ausbringung mit der zuständigen Bio-Kontrollstelle abzuklären.

Erhaltung des Grünlandausmaßes über den Verpflichtungszeitraum

- Über den Verpflichtungszeitraum können bis zu 5 % der Grünlandfläche in Acker-, Dauer-/Spezialkulturen oder geschützten Anbau umgewandelt werden, jedoch jedenfalls 1,00 ha und maximal 3,00 ha. Grünlandneuanlagen werden berücksichtigt und können eine verbrauchte Toleranz wieder auffüllen. Ein überbetrieblicher Flächentausch ist nicht anrechenbar. Zu beachten ist, dass die Umwandlung von Grünland in Dauerkulturen oder geschützten Anbau im Rahmen von ÖPUL 2015 als Grünlandumbruch gewertet wird. Die Grünlandumbruchtoleranz von 1 ha gilt für alle Betriebe, unabhängig vom Grünlandanteil des Betriebes.
- Als Referenzflächenausmaß gilt die Grünlandfläche im 1. Jahr der Verpflichtung plus das im Jahr davor umgebrochene Flächenausmaß.

Beispiel bei Verpflichtungsbeginn 2015:

Als Ausgangsbasis wird die Grünlandfläche des Mehrfachantrages-Flächen 2015 herangezogen, wobei grundstücksbezogene Grünlandverringerungen (Umwandlung in andere Nutzungsart) in Bezug auf den Mehrfachantrag-Flächen 2014 als Toleranzverbrauch angerechnet werden. Der Umbruchszeitpunkt (im Herbst 2014 oder Frühjahr 2015) ist hierbei nicht relevant. Kann jedoch im Einzelfall – z.B. mit Herbestantrag 2014 – nachgewiesen werden, dass der Umbruch nicht in der ab 1. Jänner 2015 geltenden Verpflichtungsperiode durchgeführt wurde, wird die Toleranz nicht belastet und der Umbruch der Vorperiode zugerechnet.

- Im Fall eines Grünlandumbruchs bei Zu-/Verpachtung einer Fläche (auch zur Auspflanzung von Dauerkulturen) ist relevant, welcher Betrieb den Grünlandumbruch tätigt.

Beispiel:

Nehmen beide Betriebe an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ teil, dann ist ein Umbruch/eine Auspflanzung über die Toleranz hinaus keinesfalls zulässig. Befindet sich der abgebende Betrieb in keiner Grünlanderhaltungsverpflichtung und tätigt die Auspflanzung oder den Umbruch, dann ist die Zupacht für den annehmenden Bio-Betrieb sanktionslos möglich. Übergibt der abgebende Betrieb jedoch Grünland, welches vom annehmenden Bio-Betrieb umgebrochen/bepflanzt wird, handelt es sich um einen Grünlandumbruch.

- Ein innerbetrieblicher Flächentausch ist zulässig, wenn beide Flächen weiterhin bewirtschaftet und im folgenden Mehrfachantrag-Flächen beantragt werden.

Schulung und Weiterbildung

- Innerhalb der Programmperiode (nicht vor 1. Jänner 2015), aber spätestens bis 31. Dezember 2018, sind unabhängig von der Vorqualifikation fachspezifische Kurse im Mindestausmaß von 5 Stunden aus dem Bildungsangebot eines geeigneten Bildungsanbieters zu absolvieren. Die Inhalte des Kurses müssen in maßgeblichem Zusammenhang mit der Einhaltung der in der ÖPUL-Sonderrichtlinie geforderten Auflagen stehen (z.B. Grundsätze des Biologischen Landbaus, Kreislaufwirtschaft, Bodenfruchtbarkeit, Düngemanagement,

Biodiversität, Ackerbau, Grünlandwirtschaft, artgerechte Tierhaltung). Exkursionen (z.B. Betriebsbesichtigungen) können nur im Zusammenhang mit einem theoretischen Schulungsteil angerechnet werden.

- Die Unterrichtseinheiten eines Kurses können jeweils nur einer ÖPUL 2015-Maßnahme zugerechnet werden, d.h. eine Doppelanrechnung von einer Weiterbildungsveranstaltung im Rahmen der Maßnahme auf andere Weiterbildungsverpflichtungen wie z.B. im Rahmen der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ ist nicht möglich. Die Formulierung „andere Weiterbildungsverpflichtungen“ bezieht sich nicht nur auf ÖPUL-Maßnahmen, sondern auf sämtliche Weiterbildungsmaßnahmen (z.B. Tiergesundheitsdienst).

Beispiele:

- *Die Teilnahme an einem zweistündigen Kurs mit Anrechenbarkeit zu „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“ ist insgesamt nur mit zwei Stunden auf die Weiterbildungsverpflichtung anrechenbar (entweder zu „Biologische Wirtschaftsweise“ oder zu „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“) und nicht als vier Stunden (zwei zu „Biologische Wirtschaftsweise“ und zwei zu „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflächen“).*
 - *Wenn ein Bildungsanbieter einen 5-stündigen Bio-Kurs anbietet, wovon 2 Stunden für den Tiergesundheitsdienst anrechenbar sind, können entweder 5 Stunden allein für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ angerechnet werden oder z.B. 3 Stunden für die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ und 2 Stunden für den Tiergesundheitsdienst. D.h. bei Anrechnung von 2 Stunden für den Tiergesundheitsdienst muss zusätzlich zum 5-stündigen Bio-Kurs noch ein 2-stündiger Kurs im Rahmen der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ absolviert werden, um die Bio-Schulungsverpflichtung zu erfüllen.*
 - *Betriebe, die mit Herbestantrag 2017 in die höherwertige Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ umsteigen, müssen noch im Jahr 2018 die Bio-Schulungsverpflichtung erfüllen. Eine Anrechnung von eventuell bereits absolvierten Stunden für die Vorgängermaßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ ist nicht möglich.*
- Grundsätzlich sind die Schulungen bei vom Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (BMLRT) anerkannten Bildungsanbietern oder durch Besuch von anerkannten Einzelkursen zu absolvieren. Eine Liste mit anerkannten Bildungsträgern ist unter www.ama.at zu finden.
 - Es ist von einer maßgeblich am Betrieb tätigen und in die Bewirtschaftung eingebundenen Person teilzunehmen, wobei sich die Verpflichtung grundsätzlich an die Betriebsführerin/den Betriebsführer richtet. Die gesamte Weiterbildungsverpflichtung muss nicht von einer einzelnen Person absolviert werden. Die Kursstunden dürfen auch zwischen mehreren maßgeblich am Betrieb tätigen Personen aufgeteilt werden. Es ist allerdings nur in absoluten Ausnahmefällen möglich, dass besuchte Kurse einer Person auf mehrere Betriebe angerechnet werden können (z.B. wenn der Geschäftsführer einer Ges.m.b.H. auch als natürliche Person einen Betrieb führt).
 - Stichtag für die Prüfung der Kursbesuchsbestätigung ist der 31. Dezember 2018. Zu diesem Zeitpunkt müssen eine oder mehrere Personen am Betrieb tätig sein, die eine Kursbestätigung vorweisen können. Wenn die geschulte Person vor diesem Datum den Betrieb verlässt, so ist erneut ein Kurs von einer anderen am Betrieb tätigen Person zu absolvieren. Verlässt die geschulte Person nach dem 31. Dezember 2018 den Betrieb, so gilt die Auflage als erfüllt, ohne dass ein erneuter Kurs besucht werden muss.
 - Wurde ein Bildungsanbieter vom BMLRT anerkannt, so obliegt die Kursgestaltung unter Berücksichtigung der in der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015 getroffenen Vorgaben dem jeweiligen Bildungsanbieter. Bei einzelnen Kursen, die nicht von generell anerkannten Bildungsanbietern veranstaltet werden, wird die Anerkennung des Kurses seitens des BMLRT im Einzelfall geprüft und in eine Kursliste aufgenommen.
 - Die Kursbesuchsbestätigung wird vom Bildungsanbieter ausgestellt. Sie ist am Betrieb aufzubewahren und auf Aufforderung der AMA zu übermitteln bzw. im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle vorzuweisen.

Erhaltung und naturverträglicher Umgang mit flächigen und punktförmigen Landschaftselementen (LSE)

- Es besteht die Verpflichtung zur Erhaltung und zu einem naturverträglichen Umgang mit flächigen und punktförmigen LSE gemäß Anhang E der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015. Die Sonderrichtlinie und deren Anhänge sowie zusätzliche Informationen zum Thema LSE sind unter www.ama.at im Bereich ÖPUL bzw. im Be-

reich Mehrfachantrag abrufbar. Betroffen sind flächige oder punktförmige LSE, die sich direkt auf oder max. 5 m neben landwirtschaftlich genutzten Flächen befinden und die im Referenzflächenlayer gemäß der Horizontalen GAP-Verordnung erfasst sind. Außerdem müssen die LSE in der Verfügungsgewalt des Betriebes sein. Auch nicht beantragte LSE müssen erhalten werden, sofern sie in der Verfügungsgewalt stehen.

- Förderfähig sind nur jene LSE, die nicht als Cross-Compliance-Elemente (CC-Elemente) bzw. GLÖZ-Elemente gemäß § 15 der Horizontalen GAP-Verordnung ausgewiesen sind.
- LSE auf Hutweiden und Almen sind von der Erhaltungsverpflichtung ausgenommen und werden für die Prämienberechnung nicht berücksichtigt. LSE in Hausgärten, auf Freizeitflächen und auf öffentlichem Gut können ebenfalls nicht gefördert werden und dürfen nicht beantragt werden.
- Als flächige ÖPUL-LSE zählen:
 - Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe
 - Hecke/Ufergehölz
 - Rain/Böschung/Trockensteinmauer
- Unter Erhaltung und naturverträglichem Umgang mit flächigen LSE wird Folgendes verstanden:
 - Die Entfernung oder Zerstörung von LSE ist verboten.
 - Erhaltung der Anzahl und des Flächenausmaßes der flächigen LSE; Verbot der Rodung von Gehölzpflanzen; Verbot der Verrohrung und Zuschüttung von Klein- und Kleinstgewässern und Gräben; kein Ausgraben von Wurzelstöcken bei Gehölzen, die auf Stock gesetzt werden können; kein Abbrennen von Böschungen und Gehölzbeständen (ausgenommen das Abbrennen von Räumhaufen abseits von Wurzelstöcken und innerhalb der gesetzlich erlaubten Regelungen); keine Geländekorrekturen im Bereich der LSE (Aufschüttungen, Abgrabungen, Nivellierungen) und Verbot der Anwendung sonstiger aktiver Maßnahmen, die zu einer Verringerung des Flächenausmaßes der LSE führen.
 - Die Größe, Lage und Struktur aller flächigen LSE dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes verändert werden. Das Einvernehmen ist von der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich einzuholen und am Betrieb aufzubewahren. Von der Einvernehmensverpflichtung ausgenommen sind ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen (z.B. Zurückschneiden, auf Stock setzen) sofern die bewachsene Fläche nicht verändert wird.
 - Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln auf LSE ist verboten.
 - Die Querung von Hecken durch Wirtschaftswege ist zulässig.
- Als punktförmige ÖPUL-LSE zählen:
 - Bäume/Büsche (ab einem Kronendurchmesser von 2 m) inkl. Streuobstwiesen und Baumreihen
- Unter Erhaltung und naturverträglichem Umgang mit punktförmigen LSE wird Folgendes verstanden:
 - Die Anzahl der punktförmigen LSE ist verpflichtend zu erhalten. Im Falle von Streuobstwiesen ist zusätzlich der Charakter von Streuobstwiesen zu erhalten.
 - Punktförmige LSE dürfen in gewissem Ausmaß entfernt werden, jedoch muss eine Ersatzpflanzung eines punktförmigen LSE auf oder innerhalb von 5 m neben dem betroffenen Feldstück erfolgen. Eine Reduktion der punktförmigen LSE ohne Ersatzpflanzung ist im gesamten Verpflichtungszeitraum in geringem Umfang erlaubt (max. 1 Element pro angefangene 10 Elemente; das bedeutet pro 10 punktförmige LSE darf jeweils ein LSE entfernt werden, bei 11-20 zwei LSE usw.).
 - Wenn mindestens 10 punktförmige LSE vorhanden sind, gilt Folgendes: Bei einer Entfernung von über 50 % der punktförmigen LSE ist trotz Ersatzpflanzung vorab das Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde herzustellen.
 - Die Anzahl und Lage punktförmiger LSE dürfen im Einvernehmen mit den für den Naturschutz zuständigen Stellen des Landes – gegebenenfalls auch ohne Ersatzpflanzung – verändert werden.
 - Das Einvernehmen ist vom Förderungswerber vor der Durchführung der Maßnahme schriftlich einzuholen und die Bestätigung am Betrieb aufzubewahren. Gegebenenfalls sind notwendige Festlegungen für Ersatzmaßnahmen zu treffen. Im Rahmen einer solchen Bestätigung kann auch Art und Größe des LSE verändert werden.

- Ersatzpflanzungen von punktförmigen LSE dürfen einen Kronendurchmesser von kleiner als 2 m haben und sind für im Verpflichtungszeitraum ab 2015 entfernte Bäume möglich. Zusätzliche Bäume/Büsche dürfen ausschließlich erst ab einem Kronendurchmesser von mindestens 2 m angegeben werden.
- Teilnehmer an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ haben die Erhaltung von LSE und deren pfleglichen Umgang auf den mit BIO codierten Flächen einzuhalten. Wird mit den konventionellen Flächen nicht an der ÖPUL-Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ (UBB) teilgenommen, so können für diese Flächen keine ÖPUL-LSE beantragt und gefördert werden. Der LSE-Zuschlag wird in diesem Fall nur auf den mit BIO codierten Flächen gewährt.

Beispiel:

Ein Betrieb hat Ackerflächen und Obstbau. Der Obstbau ist biologisch (Code BIO), der Acker wird konventionell – aber ohne Teilnahme an der Maßnahme UBB – bewirtschaftet. Der LSE-Zuschlag wird in diesem Fall nur anhand der mit BIO codierten Flächen berechnet und nur auf diesen ausbezahlt.

- Weiterführende Informationen und Hilfestellungen zur genauen Vorgangsweise bei der Beantragung von LSE sowie ein ausführliches Fragen/Antworten-Handbuch sind unter www.ama.at zu finden.

Bodengesundungsflächen Acker

- Auf Ackerflächen können Bodengesundungsflächen angelegt werden, die in der Maßnahme förderfähig sind. Dabei sind nachfolgende Bedingungen zu erfüllen.
- Bis spätestens 15. Mai des jeweiligen Antragsjahres muss eine Gründecke angelegt werden, die mindestens einmal pro Jahr gehäckselt oder gemäht (Pfleagemahd) wird. Die Bodengesundungsfläche muss nicht neu angelegt werden, auch eine bestehende Gründecke (z.B. Stilllegungsfläche) kann dafür beantragt werden.
- Der Aufwuchs darf nicht genutzt werden, d.h. eine Beweidung oder ein Mähen samt Verbringung des Mähgutes von der Fläche ist nicht erlaubt. Der Drusch und eine Körner- bzw. Samenernte sind ebenfalls nicht zulässig.
- Auf den Einsatz sämtlicher Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf der Bodengesundungsfläche muss verzichtet werden.
- Bodengesundungsflächen unterliegen nicht der Grünlandwerdung im Rahmen der horizontalen Regelungen.
- Der Umbruch der Bodengesundungsfläche darf frühestens am 15. August des zweiten Jahres nach Anlage der Bodengesundungsfläche erfolgen. D.h. nach zweimaliger aufeinanderfolgender Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen ist anschließend ab 15. August ein Umbruch möglich.

Beispiel für eine zulässige Vorgangsweise:

Anbau von Mais und Angabe im Mehrfachtantrag-Flächen 2015 – Anlage einer Bodengesundungsfläche im April 2016 – Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2016 als Grünbrache mit Code BG – Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2017 als Grünbrache mit Code BG (Beibehaltung der Bodengesundungsfläche im Jahr 2017) – Umbruch der Bodengesundungsfläche im Herbst 2017 (nach dem 15. August 2017) und Anbau von Winterweizen im Oktober oder einer Sommerung im Frühling 2018

Beispiele für nicht zulässige Vorgangsweisen:

- *Anbau einer Kleeegrasmischung im Herbst 2015 – Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2016 als Klee gras – Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2017 als Grünbrache mit Code BG – Umbruch am 15. August 2017*
- *Anbau einer Kleeegrasmischung im Herbst 2015 – Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2016 als Grünbrache mit Code BG – Beantragung im Mehrfachtantrag-Flächen 2017 als Klee gras – Umbruch am 15. August 2017*

- Spätestens im zweiten Jahr nach dem Anlagejahr muss eine Flächenrotation erfolgen. Das heißt, dass die Gründecke umgebrochen und eine andere Kultur angebaut werden muss. Zulässige Folgekulturen sind alle genutzten Ackerkulturen (Getreide, Mais...). Nicht zulässig sind Grünbrache, Klee, Klee gras, Luzerne, sonstiges Feldfutter und Wechselwiese. Als Anlagejahr gilt das Jahr der erstmaligen Angabe im Mehrfachtantrag-Flächen mit dem Code BG. Dies bedeutet, dass auf ein und derselben Schlagfläche in maximal drei aufeinanderfolgenden Jahren die Nutzung „Grünbrache“ mit dem Code BG im Mehrfachtantrag-Flächen beantragt werden darf.

Beispiel:

Eine Grünbrache wird im Herbst 2014 angelegt und im Mehrfachantrag-Flächen 2015 mit dem Code BG beantragt. 2016 ist das 1. Jahr nach dem Anlagejahr, 2017 ist das 2. Jahr nach dem Anlagejahr. Im Mehrfachantrag-Flächen 2017 darf die Fläche noch als Grünbrache mit dem Code BG beantragt werden, der Umbruch darf in diesem Fall frühestens am 15. August 2017 erfolgen. In weiterer Folge muss die Fläche wieder in die Fruchtfolge einbezogen und mit einer Ackerkultur bebaut werden. Im Mehrfachantrag-Flächen 2018 würde die Angabe als Grünbrache (auch ohne den Code BG) zu einem Verstoß führen.

- Bodengesundungsflächen können nicht für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ angerechnet werden, da Zwischenfrüchte aktiv anzulegen sind und anschließend eine Hauptkultur angebaut werden muss. Die Bodengesundungsfläche darf auch nicht aus einer Begrünung hervorgehen.
- Da die ÖPUL 2015-Codes BG und WF nicht am selben Schlag kombinierbar sind, gilt die Weiterführung einer Bodengesundungsfläche im Rahmen der Maßnahme „Naturschutz“ als höherwertig. Die Bodengesundungsauflagen gelten dann nicht mehr. Ebenso ist die Weiterführung einer BG-Fläche in eine andere „höherwertige Verpflichtung“ (OG, ZOG, AG und ENP) zulässig. Die Umwandlung von BG-Flächen in „höherwertige Verpflichtungen“ ist bereits nach dem ersten BG-Jahr möglich. Zudem kann bei Weiterführung der BG-Fläche in OG, ZOG, AG, WF und ENP die verpflichtende Bodenbearbeitung (Umbruch) der BG-Fläche unterbleiben, wenn mit der bestehenden Gründecke die jeweiligen Maßnahmenauflagen eingehalten werden.
- Eine Weiterführung einer BG-Fläche in der „höherwertigen Verpflichtung“ DIV ist im Falle einer Altbrache möglich. Die Bestimmungen bezüglich der definierten Optionen für die „Altbracheregelung“ sind im Maßnahmenerläuterungsblatt „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ beschrieben. Handelt es sich um keine „Altbrache“, muss die Fläche im Verpflichtungszeitraum nachweislich nach den DIV-Vorgaben angelegt worden sein, um die BG-Fläche umbruchslos in „Grünbrache“ und „DIV“ fortzuführen. Ein Umbruch der BG-Fläche und die Umwandlung in eine genutzte DIV-Fläche („Sonstiges Feldfutter“ und „DIV“) ist nach Einsaat von vier insektenblütigen Mischungspartnern möglich.

Option Biobienenhaltung

- Bei Teilnahme an der Option „Bio-Bienenhaltung“ ist im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben die Anzahl der bio-kontrollierten Bienenstöcke einzutragen. Die Haltung der Bienen und die Bienenstöcke müssen den Regeln der EU-Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Verordnung (EU) 2018/848 entsprechen und der Kontrolle einer Bio-Kontrollstelle unterliegen. Maximal förderbar sind 1.000 Bienenstöcke pro Betrieb und Jahr.
- Gefördert werden nur Wirtschaftsvölker. Andere Formen der Bienenzucht und -haltung wie z.B. Jungvolk (Reservevolk), Begattungsableger, Begattungsvölkchen oder Zwischenableger dürfen nicht beantragt werden. Als Wirtschaftsvolk gilt ein Bienenvolk, das im Frühjahr zur Zeit der Kirschblüte zumindest sechs belagerte Waben samt Brutwaben und legender Königin umfasst.
- Die Teilnahme mit am Bio-Betrieb vorhandenen Bienenstöcken an der Option „Bio-Bienenhaltung“ ist nicht verpflichtend.

Option Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen

- Bei Teilnahme an der Option „Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen“ hat die Anlage von Blühkulturen bzw. Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen bis spätestens am 15. Mai des Kalenderjahres zu erfolgen.
- Ein Umbruch nach der Ernte ist erlaubt, der Umbruch darf jedoch frühestens am 1. Juli erfolgen. Wenn auf Grund außergewöhnlicher Umstände keine Ernte erfolgt, dann sind Umbruch, Pflegemahd oder Häckseln frühestens am 1. August erlaubt.
- Als Blühkultur und Heil- und Gewürzpflanzen sind ausschließlich folgende Kulturen anrechenbar: Acker-Stiefmütterchen, Anis, Baldrian, Basilikum, Bockshornklee, Bohnenkraut, Brennessel, Flohsamen, Gewürzfenichel, Johanniskraut, Kamille, Koriander, Kornblume, Kümmel, Kreuzkümmel, Lein, Leindotter, Liebstöckel, Linsen, Mariendistel, Melisse, Minze, Mohn, Mutterkraut, Neslia (Finkensame), Nachtkerze, Oregano, Ringelblume, Saflor, Salbei, Schafgarbe, Schlüsselblume, Schnittlauch, Schwarzkümmel, Sonnenhut, Stein-

klees, Studentenblume, Thymian, Wallwurz (Beinwell), Ysop sowie Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden. Sämtliche prämiensfähige „autochthone“ Wildpflanzen, die zur Saatgutproduktion angelegt werden, sind unter www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Listen zu finden. Andere Kulturen können nicht prämiensfähig angerechnet werden.

- Die in die Option „Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen“ eingebrachten Schläge sind in der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen mit dem Code BHG (Blühkulturen sowie Heil- und Gewürzpflanzen auf Ackerflächen) zu kennzeichnen. Bei Beantragung von „Heilpflanzen“, „Gewürzpflanzen“ und „Sonstige Ackerkulturen“ mit dem Code BHG ist im Zusatztext die genaue Kultur einzutragen. Der BHG-Prämienzuschlag wird bei Kulturen, die zur Saatgutproduktion autochthoner Wildpflanzen angelegt werden, nur im Jahr der Samenernte gewährt. In den Jahren ohne Samenernte ist die autochthone Wildpflanze ohne BHG-Code im Mehrfachantrag-Flächen anzugeben.

Biodiversitätsflächen auf Acker

- Analog den Bestimmungen der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ kann die Anlage von Biodiversitätsflächen auf Acker erfolgen. Die Mindestflächenvorgaben gelten nicht.
- Detaillierte Informationen zu den „Biodiversitätsflächen auf Acker“ können dem Maßnahmen erläuterungsblatt zu „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“ auf www.ama.at/Fachliche-Informationen/Oepul/Formulare-Merkblaetter entnommen werden.

Sonderbestimmungen bei Haltung von nicht zertifizierten Tieren für den Eigenbedarf

- Für den Eigenbedarf dürfen am Betrieb ausschließlich Schweine und Hühner mit folgenden Einschränkungen gehalten werden:
 - max. 2 Schweine
 - max. 10 Hühner
- Die Eigenbedarfstiere sind von den Bio-Bestimmungen ausgenommen. Es muss aber jedenfalls das Tierschutzgesetz eingehalten werden. Der Einsatz konventioneller Futtermittel etc. ist für die Eigenbedarfstiere möglich, die Futtermittel sind aber räumlich getrennt von den Bio-Futtermitteln zu lagern. Andere Nutztiere (anderes Geflügel, Rinder, Schafe, usw.) fallen nicht unter diese Regelung.

Sonderbestimmungen für konventionelle Pferde

- Konventionelle Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen dürfen am Biobetrieb gehalten werden. Eine gleichzeitige Haltung von konventionellen und biologischen Equiden (Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen) auf einem Betrieb ist nicht möglich.
- Bei konventioneller Pferdehaltung am Biobetrieb ist im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben die „Konventionelle Pferdehaltung“ anzukreuzen. Diese Kennzeichnung gilt auch für konventionell gehaltene Ponys, Esel und Kreuzungen.
- Die konventionell gehaltenen Pferde, Ponys, Esel und Kreuzungen finden keine Berücksichtigung hinsichtlich der Einstufung als „Tierhalter“.

Sonderbestimmungen für konventionelle Rinder, Schafe und Ziegen ab dem Förderjahr 2021

- Konventionelle Rinder, Schafe und Ziegen dürfen ab dem Förderjahr 2021 am Biobetrieb gehalten werden. Eine gleichzeitige Haltung von konventionellen und biologischen Rindern, Schafen und Ziegen auf einem Biobetrieb ist jedoch nicht möglich.
- Falls am Biobetrieb eine oder mehrere Tierkategorien bei Rindern, Schafen und Ziegen konventionell gehalten werden, müssen alle Tierkategorien von der Maßnahme abgemeldet werden. Dazu ist im Mehrfachantrag-Flächen unter MFA-Angaben „Konventionelle Tierhaltung von Rindern, Schafen und Ziegen“ anzukreuzen.
- Bei konventioneller Tierhaltung finden die entsprechenden Tiere (RGVE) des Biobetriebs keine Berücksichtigung hinsichtlich der Einstufung als „Tierhalter“.

Biologischer Teilbetrieb

- Unter folgenden Voraussetzungen kann auch nur mit einem Teil eines landwirtschaftlichen Betriebes an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen und der übrige Teil konventionell bewirtschaftet werden:
 - Verfügbarkeit von eigenständigen Betriebsanlagen und landwirtschaftlichen Nutzflächen jeweils für den biologisch und den konventionell bewirtschafteten Teil
 - getrennte Bewirtschaftung von jeweils anderen Kulturbereichen („Grünland und Ackerland“, „Obst- und Hopfenbau“, „Weinbau“) auf dem biologisch und auf dem konventionell bewirtschafteten Teil
 - getrennte Lagerung von Betriebsmitteln (Pflanzenschutzmitteln, Düngemitteln usw.) auf dem jeweiligen Betriebsteil
- Kommt ein anderer Betrieb (konventionell oder biologisch) während des Verpflichtungszeitraums hinzu, muss der hierdurch neu entstandene Betrieb zumindest die Teilbetriebsregelungen der EU-Bio-Verordnung (EG) Nr. 834/2007 bzw. der Verordnung (EU) 2018/848 einhalten.
- Die Haltung der Nutztiere am Betrieb hat gemäß den Bestimmungen der Bio-Durchführungsverordnung (EG) Nr. 889/2008 zu erfolgen. Ein konventioneller Tierhaltungs-Teilbetrieb ist im ÖPUL nicht möglich (ausgenommen Sonderbestimmungen zu Eigenbedarfstieren und konventioneller Pferdehaltung).
- Da die Tierhaltung an den Kulturbereich „Grünland und Ackerland“ gebunden ist (auch hinsichtlich der Prämiengewährung), muss sie biologisch geführt werden, wenn der Kulturbereich biologisch bewirtschaftet wird. Wenn also beispielsweise ein biologischer Teilbetrieb mit „Obst- und Hopfenbau“ geführt wird, kann die Tierhaltung konventionell betrieben werden.
- Nicht von der Teilbetriebsregelung umfasste Kulturbereiche wie geschützter Anbau (GA), Reb- und Baumschulen, Energieholz und andere Dauerkulturen können auch konventionell bewirtschaftet werden.
- Konventionelle Tierzukäufe sind nicht förderungsrelevant und führen zu keinen Prämienkürzungen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass laut EU-Bioverordnung ein Zukauf konventioneller Tiere im Biobetrieb nur in Ausnahmefällen zulässig ist, und in der Regel zu weitreichenden Sanktionen bei der Kontrolle durch die Bio-Kontrollstelle und in der Vermarktung führen kann. Vor einem geplanten Zukauf konventioneller Tiere sollte in jedem Fall die Bio-Kontrollstelle kontaktiert werden.
- Eine Beweidung von Bio-Flächen durch konventionelle Tiere eines anderen Betriebs ist erlaubt. Zu einer Vermischung mit biologisch gehaltenen Tieren darf es dabei jedoch nicht kommen. Dem Bio-Betrieb ist vorab die Abklärung mit seiner zuständigen Bio-Kontrollstelle zu empfehlen. Der Stickstoffanfall ist von beiden Betrieben entsprechend zu berücksichtigen.

Aufbewahrungsverpflichtung

- Aufzeichnungen, Belege und Unterlagen, die am Betrieb aufzubewahren sind:
 - Schulungsnachweis
 - Kontrollvertrag, Zertifikate
 - Aufzeichnungen über Ursprung, Art, Menge und Verwendung aller Betriebsmittel
 - Aufzeichnungen über Art, Menge und Abnehmer der verkauften Erzeugnisse
 - Aufzeichnungen über Arzneimitelesinsatz, Tierarztbestätigungen
 - Kontrollvertrag bei mitgenutzten Weideflächen
 - Genehmigung der Verwendung von ungebeiztem, konventionellem Saatgut
 - Ausnahmegenehmigungen der Lebensmittelbehörde bzw. Kontrollstelle
 - Fristen für notwendige Umbauten in der Tierhaltung (Vergabe durch Bio-Kontrollstelle)

Beantragung

- Die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ muss vor dem ersten Teilnahmejahr im vorhergehenden Herbstantrag beantragt werden, um eine gültige Verpflichtung begründen zu können. Der letzte Neueinstieg in die Maßnahme ist mit Herbstantrag 2016 für das Förderjahr 2017 möglich. Ein Wechsel von den Maßnahmen „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“, „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“, „Verzicht auf Fungizide und Wachstumsregulatoren bei Getreide“, „Verzicht auf Insektizide bei Wein und Hopfen“ und „Verzicht auf Herbizide bei Wein und Hopfen“ in die Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise“ ist spätestens mit Herbstantrag 2018 für das Förderjahr 2019 möglich.

Mehrfachantrag-Flächen

- Bodengesundungsflächen sind in der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen mit der Nutzung „Grünbrache“ zu beantragen und mit dem Code BG (Bodengesundung Acker) zu kennzeichnen. Biodiversitätsflächen sind mit dem Code DIV zu deklarieren. Die Codes BG und DIV sind auf der selben Fläche nicht kombinierbar.
- Wird an der Maßnahme „Biologische Wirtschaftsweise – Teilbetrieb“ teilgenommen, sind alle biologisch bewirtschafteten Schläge in der Feldstückliste des Mehrfachantrages-Flächen mit dem Code BIO (Biologisch bewirtschaftete Flächen – Teilbetrieb) anzugeben.

Höhe der Prämie			
Grünland	Nicht-Tierhalter	70 Euro/ha	
	Tierhalter	225 Euro/ha	
Acker	Ackerkulturen (inkl. Bodengesundungsflächen und Ackerfutterflächen jeweils bis max. 25 % der Ackerfläche sowie zusätzlich Biodiversitätsflächen bis maximal 15 % der Ackerfläche)	230 Euro/ha	
	Ackerfutterflächen > 25 % der Ackerfläche	Nicht-Tierhalter Tierhalter	70 Euro/ha 225 Euro/ha
	Bodengesundungsflächen > 25 % der Ackerfläche und Biodiversitätsflächen > 15 % der Ackerfläche		0 Euro/ha
	Feldgemüse und Erdbeeren		450 Euro/ha
	Kulturen im geschützten Anbau		700 Euro/ha
	Zuschlag für Blühkulturen sowie für Heil- und Gewürzpflanzen laut Kulturdefinition		120 Euro/ha
Dauerkulturen/ Spezialkulturen	Obst, Wein und Hopfen		700 Euro/ha
	Bodengesundungsflächen, „Andere Dauerkulturen“		0 Euro/ha
Bienenstöcke	max. für 1.000 Stöcke pro Betrieb		25 Euro/Stock
Erhaltung von Landschafts- elementen	je % LSE-Fläche an der Gesamtfläche (ohne Almfutterflächen und Hutweiden), max. 150 Euro/ha		7,20 Euro/ha
<ul style="list-style-type: none"> → Als Tierhalter gelten Betriebe mit zumindest 0,50 raufutterverzehrenden GVE (RGVE)/ha Grünland- und Ackerfutterfläche. Andernfalls gilt der Betrieb als Nicht-Tierhalter. Von der Tierhaltereigenschaft ist nur die Prämienhöhe abhängig. Verringert sich der Tierbesatz in einem der Folgejahre auf weniger als 0,50 RGVE/ha Grünland- und Ackerfutterfläche, führt dies zu keinen Prämienrückforderungen für Antragsjahre, in denen der Betrieb als Tierhalter eingestuft wurde. → Als Ackerfutterflächen gelten Energiegräser, Futtergräser, Wechselwiese, Klee, Luzerne und sonstiges Feldfutter. 			

- Bodengesundungsflächen, die das Ausmaß von 25 % der Ackerflächen übersteigen sowie Biodiversitätsflächen, die das Ausmaß von 15 % der Ackerfläche übersteigen, erhalten keine Bio-Prämie. Für Ackerfutterflächen über 25 % Flächenanteil wird eine Prämie gewährt, deren Höhe vom RGVE-Besatz (Einstufung als Tierhalter/Nicht-Tierhalter) abhängt.

Beispiel 1:

Bei einem Wechselwiesenanteil von 33 % sind 25 % der Ackerfläche mit 230 Euro/ha förderbar, darüberhinausgehend (25-33 %) wird RGVE-abhängig der Prämiensatz für Tierhalter (225 Euro/ha) oder Nicht-Tierhalter (70 Euro/ha) berücksichtigt.

Beispiel 2:

Ein Betrieb mit 25 % Bodengesundungs-, 25 % Ackerfutter- und 10 % Biodiversitätsflächen erhält für 25 % (Bodengesundung), 25 % (Ackerfutterfläche) und weitere 10 % (Biodiversitätsfläche) jeweils 230 Euro/ha.

Beispiel 3:

Ein Betrieb mit 100 ha Acker (20 ha Grünbrache BG, 10 ha Ackerfutter, 70 ha Getreide) erhält für die gesamte Fläche 230 Euro/ha.

Beispiel 4:

Ein Betrieb mit 100 ha Acker (15 ha Grünbrache DIV, 30 ha Ackerfutter, 55 ha Getreide) erhält folgende Prämien:

55 ha x 230 Euro (Bio-Ackerprämie)

15 ha x 230 Euro (DIV-Prämie)

25 ha x 230 Euro (Ackerfutterprämie bis 25%)

5 ha x 225 Euro / 70 Euro (Ackerfutter über 25 %, Tierhalter/nicht Tierhalter)

Beispiel 5:

Ein Betrieb mit 100 ha Acker (15 ha Klee DIV, 30 ha Ackerfutter, 55 ha Getreide) erhält folgende Prämien:

55 ha x 230 Euro (Bio-Ackerprämie)

15 ha x 230 Euro (DIV-Prämie)

25 ha x 230 Euro (Ackerfutterprämie bis 25 %, da Klee DIV prämiemäßig nicht zu Ackerfutter zählt)

5 ha x 225 Euro / 70 Euro (Ackerfutter über 25 %, Tierhalter/nicht Tierhalter)

- Stillgelegte Flächen sind mit der Schlagnutzungsart „Grünbrache“ anzugeben. Für diese Flächen wird die Bio-Prämie gewährt, wenn es sich um Bodengesundungsflächen (Code BG) oder um Biodiversitätsflächen (Code DIV) handelt. Grünbrachen, die keine Bodengesundung oder keine Biodiversitätsflächen sind, sind in der Maßnahme nicht förderfähig.
- Bei der Prämie für Blühkulturen sowie für Heil- und Gewürzpflanzen handelt es sich um einen Zuschlag zur Bio-Prämie für Ackerflächen. Bei den betroffenen Kulturen erhöht sich daher die Prämie um 120 Euro/ha.
- Als Feldgemüse mit dem Prämiensatz von 450 Euro/ha zählen alle Feldgemüse-Schlagnutzungsarten laut Anhang I der Sonderrichtlinie ÖPUL 2015, sowie Zuckermais, Ölkürbis, Speisekürbis, Kichererbsen und Linsen.
- Die LSE-Prämie ist ein gesonderter Prämienbestandteil und wird zusätzlich für Ackerflächen, Grünland, Dauer-/Spezialkulturen und Flächen im geschützten Anbau (unabhängig von der Nutzungsart A oder GA) gewährt. Hierzu gelten folgende Regelungen:
- Zur Berechnung der Prämie für die LSE wird die Gesamtfläche der unter der Verfügungsgewalt des Betriebes stehenden ÖPUL-LSE summiert und in Relation zur Gesamtfläche des Betriebes gesetzt. Almfutterflächen, Hutweiden, Energieholz, Reb- und Baumschulen, Sonstige Flächen und K20-Flächen werden weder bei der Gesamtfläche berücksichtigt, noch erhalten darauf befindliche LSE eine Prämie. Jedem punktförmigen LSE wird eine Fläche von 100 m² zugewiesen, flächige LSE werden gemäß der im GIS beantragten Fläche eingerechnet. Bergmähder zählen als LSE-Erhebungsfläche und die LSE-Prämie wird auf diesen Flächen bezahlt, unabhängig davon, ob sie in die Maßnahme „Bewirtschaftung von Bergmähwiesen“ eingebracht sind oder nicht.
 - Die LSE-Prämie ist mit 150 Euro/ha begrenzt, das entspricht einem LSE-Anteil von 25 % im Betriebsdurchschnitt.

Beispiel 1:

Ein Betrieb bewirtschaftet eine Fläche im Ausmaß von 10 ha und verfügt über eine Gesamtfläche

von LSE im Ausmaß von 1,00 ha. Diese 1,00 ha an LSE setzen sich folgendermaßen zusammen:

- 60 LSE mit dem Typ „Bäume/Büsche“ (Punkte) = 6.000 m²
- 4 LSE mit dem Typ „Hecke/Ufergehölz“ (4 Polygone) = 3.200 m²
- 1 LSE mit dem Typ „Feldgehölz/Baumgruppe/Gebüschgruppe“ (1 Polygon) = 800 m²

Insgesamt entspricht dies einem LSE-Anteil von 10 % an der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes. Daraus resultiert neben der flächenbezogenen Bio-Prämie ein zusätzlicher Betrag von 72 Euro pro ha (10 % x 7,20 Euro), wodurch der Betrieb in Summe 720 Euro (72 Euro x 10 ha) für die LSE erhält.

Beispiel 2:

Ein Betrieb hat 10,41 ha und 8 Bäume/Büsche. Der Anteil beträgt somit 0,7684... %. Für den Betrieb ergibt sich eine LSE-Prämie in der Höhe von 57,60 Euro, das entspricht 7,20 Euro/Baum bzw. Busch.

RGVE-Schlüssel

Tierart	RGVE pro Stück
Rinder	
Rinder unter ½ Jahr	0,40
Rinder ½ bis unter 2 Jahre	0,60
Rinder ab 2 Jahre	1,00
Zwergzebu und andere Zwergrinder unter ½ Jahr	0,20
Zwergzebu und andere Zwergrinder ½ bis unter 2 Jahre	0,30
Zwergzebu und andere Zwergrinder ab 2 Jahre	0,50
Schafe	
Schafe bis unter 1 Jahr	0,07
Schafe ab 1 Jahr	0,15
Ziegen	
Ziegen bis unter 1 Jahr	0,07
Ziegen ab 1 Jahr	0,15
Pferde, Ponys, Esel und „Kreuzungen“	
Rassen mit Widerristhöhe bis 1,48 m und Endgewicht bis 300 kg	
- Fohlen unter ½ Jahr	0,20
- Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,30
- Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	0,50
Rassen mit Widerristhöhe über 1,48 m und/oder Endgewicht über 300 kg	
- Fohlen unter ½ Jahr	0,40
- Jungtiere ½ bis unter 3 Jahre	0,60
- Stuten, Hengste, Wallache ab 3 Jahre	1,00
Andere Raufutterverzehrende GVE*	
Lamas, Rotwild, Damwild oder anderes Zuchtwild bis unter 1 Jahr	0,07
Lama ab 1 Jahr	0,15
Rotwild ab 1 Jahr	0,25
Damwild und anderes Zuchtwild ab 1 Jahr	0,15

* Pflanzenfressende Wildhuftiere, die in Gefangenschaft gehalten, gezüchtet oder zum Zwecke der Fleischgewinnung getötet werden, sofern die Haltung auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgt.